

TOP 71:

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung

Drucksache: 377/16 und zu 377/16

Im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs zur Feststellung von Leistungsmissbrauch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden der von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwalteten Kopfstelle zur Vermittlung des Datenabgleichs Anfragedatensätze sowohl von der Bundesagentur für Arbeit als auch von den zugelassenen kommunalen Trägern übermittelt, die diese an die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Durchführung des Datenabgleichs weiterleitet.

Mit der Verordnung werden ein Vorschlag zur Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch umgesetzt sowie Folgeänderungen zu weiteren gesetzlichen Änderungen vorgenommen. Die Vorschläge wurden durch die von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II erarbeitet und werden überwiegend durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht umgesetzt.

In Folge des 9. SGB II Änderungsgesetz werden weitere Folgeänderungen erforderlich. Diese betreffen

- die Regelung des Termins für die Übermittlung der Antwortdatensätze durch die Kopfstelle,
- den Verzicht auf die Übermittlung von Antwortdatensätzen, wenn diese einen Hinweis auf Kapital- und Zinserträge von weniger als 10 Euro ergeben, und
- eine Folgeänderung zur Einführung des monatlichen Abgleichs mit Zeiten einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.